



LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. – **Dorle Mesch**, Winfriedstraße 67, 50129 Bergheim

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
MdL Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

**LandesArbeitsGemeinschaft
Schulsozialarbeit NRW e.V.**
Dorle Mesch, Vorsitzende

Winfriedstraße 67
50129 Bergheim

Tel: 0157 / 36 700 948

E-Mail: mesch@schulsozialarbeit-nrw.de

Web: www.schulsozialarbeit-nrw.de

Bergheim, 17.10.2023

Stellungnahme der LAG Schulsozialarbeit NRW e.V.

A07 - Haushaltsgesetz 2024

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5000

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz und der Landeshaushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 wird es am 19. Oktober 2023 eine Anhörung geben.

Ergänzend zu dieser reichen wir als *LAG Schulsozialarbeit NRW e.V.* eine Stellungnahme zum **Haushaltsentwurf 05 Ministerium für Schule und Bildung** ein.

Die LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. ist ein trägerübergreifender Zusammenschluss von Schulsozialarbeiter:innen in NRW und Mitglied im Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit e.V..

Mit freundlichen Grüßen

Dorle Mesch, Vorsitzende

Imke Dammeier, Stellv. Vorsitzende

A07 - Haushaltsgesetz 2024

Stellungnahme der LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. zum

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

05 Ministerium für Schule und Bildung

Schulsozialarbeit ist ein dynamisches, eigenständiges, rechtskreisübergreifendes Handlungsfeld an Schulen. Schulsozialarbeiter:innen erbringen aufgrund ihrer Expertise aus der Sozialen Arbeit einen Beitrag zu bildungspolitischen Zielen wie gelingenden Bildungsprozessen, dem Abbau von Bildungsbenachteiligungen und dem Eröffnen von Bildungschancen. Seit der Pandemie leisten Schulsozialarbeiter:innen zunehmend Angebote zur Gestaltung der Wiedereingliederung in die Schule nach schulabsentem Verhalten sowie Angebote zur Bewältigung von mentalen Krisen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schule. Schulsozialarbeiter:innen arbeiten dabei vernetzt mit außerschulischen Netzwerkpartner:innen wie Schulpsychologie, Jugendämtern, Beratungsstellen, Ärzt:innen und Therapeut:innen.

Schulsozialarbeit richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen in Schulen. Schulsozialarbeit in NRW basiert auf einem Säulenmodell, welches Schulsozialarbeit zum einen im Landesdienst bei den Bezirksregierungen als auch in der Trägerschaft von Kommunen bzw. Trägern der freien Jugendhilfe fest und dauerhaft verankert. Schulsozialarbeit benötigt eine gelingende Verbindung von Sozialer Arbeit/Bildung/Schule im Landesdienst und der Sozialen Arbeit/Jugendhilfe in den Kommunen und bei freien Trägern der Jugendhilfe. Schulsozialarbeit arbeitet rechtskreisübergreifend, weshalb eine entsprechende Verortung von Schulsozialarbeiter:innen notwendig ist. In den jeweiligen Trägerstrukturen sind eine Dienst-/Fachaufsicht, Fachberatung und Fortbildung sicherzustellen, welche gemeinsame Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit sicherstellen.

05 Ministerium für Schule und Bildung

1. Notwendige Sicherstellung von personellen Ressourcen für die Schulfachliche Aufsicht in den Bezirksregierungen/im MSB sowie für Fortbildung Schulsozialarbeit in den Bezirksregierungen

Im derzeitigen Landesentwurf 05 des Ministeriums für Schule und Bildung fehlen für die Landesbediensteten Schulsozialarbeiter:innen in den Bezirksregierungen seit über 50 Jahren personelle Ressourcen, um die Aufgaben in der Schulfachlichen Aufsicht Schulsozialarbeit in den Bezirksregierungen/im MSB wahrnehmen zu können. Die Bezirksregierungen nehmen die Aufgaben

(Fachaufsicht und Fachberatung Schulsozialarbeit und Fortbildung in den Dezernaten der Bezirksregierung in NRW) derzeit ohne jegliche ausgewiesene personelle Ressource für die Schulsozialarbeit wahr oder gar nicht.

Eine Fachaufsicht/Fachberatung innerhalb der Schulfachlichen Aufsicht sowie die Ausgestaltung/Durchführung von Fortbildung für Schulsozialarbeiter:innen in den Bezirksregierungen/im MSB sollte zudem durch felderfahrene Schulsozialarbeiter:innen des Landesdienstes auf entsprechend ausgewiesenen Funktionsstellen und innerhalb der jeweiligen Dienststruktur verankert wahrgenommen werden. Nur so kann eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in Schule auf allen Ebenen verlässlich sichergestellt werden.

In der Säule der „Förderrichtlinie zur Schulsozialarbeit“ ist ein Berechnungsschlüssel von einer Fachkraft in Vollzeit zur Koordination von mindestens 30 Fachkräften in Schulsozialarbeit benannt. Dabei werden sowohl kommunal eingestellte Schulsozialarbeiter:innen als auch Landesbedienstete Schulsozialarbeiter:innen einberechnet.

(Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/richtlinie-ueber-die-foerderung-von-schulsozialarbeit-nordrhein-westfalen>)

Als LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. merken wir an, dass ein solcher Berechnungsschlüssel zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Schulfachlichen Aufsicht (Dezernat Schulsozialarbeit, Fachberatung Schulsozialarbeit) für die Landessäule Schulsozialarbeit fehlt.

Derzeit gibt es ca. 1600 Landesstellen Schulsozialarbeit bei den Bezirksregierungen und ca. 1000 Stellen der Schulsozialarbeit in NRW (Förderrichtlinie zur Schulsozialarbeit 2021) sowie eine uns unbekannte Zahl an kommunalen Stellen der Schulsozialarbeit nach §13a SGB VIII.

Für Landesbedienstete Schulsozialarbeiter:innen ist es nicht vermittelbar, wenn für die Schulsozialarbeiter:innen nach der Förderrichtlinie zur Schulsozialarbeit auf kommunaler Handlungsebene die Notwendigkeit von Fachaufsicht/Koordination/Fachberatung/Fortbildung anerkannt wird, und für Landesbedienstete Schulsozialarbeiter:innen nicht zur Verfügung gestellt wird.

In der Förderrichtlinie zur Schulsozialarbeit 2021 ist festgelegt, dass die Kommunalen Koordinierungen Schulsozialarbeit eng mit den Dezernent:innen und Fachberatungen in den Bezirksregierungen zusammenarbeiten sollen. Dies ist im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft für die Schulsozialarbeit und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer *trägerübergreifenden* Koordinierung von Schulsozialarbeit sinnvoll und notwendig. In den Bezirksregierungen kann diese Aufgabe jedoch ohne entsprechende personelle Ressourcen derzeit kaum bis gar nicht geleistet werden.

In dem Säulenmodell NRWs gibt es hier folglich eine strukturelle Ungleichbehandlung der Schulsozialarbeiter:innen.

Sowohl auf der Landesebene im Referat Schulsozialarbeit im Ministerium für Schule und Bildung als auch im Hinblick auf die perspektivische Etablierung einer „Trägerübergreifenden Landesfachstelle Schulsozialarbeit“ bedarf es weiterer personeller Ressourcen sowie Funktionsstellen für felderfahrene Schulsozialarbeiter:innen.

Das Land NRW als Dienstherr ist hier dringend aufgefordert durch entsprechende finanzielle Mittel Abhilfe zu schaffen.

Als LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. weisen wir auf weitere strukturelle Benachteiligung der Schulsozialarbeit im Landesdienst hin:

Die Strukturen in der Schulfachlichen Aufsicht und Fortbildung in den Bezirksregierungen wurden für Lehrkräfte als auch im Bereich der Schulpsychologie von Beginn in diesen Handlungsfeldern mitgedacht. Gleichwohl ist uns bekannt, dass die personellen Ressourcen (Stellenschlüssel in den Schulpsychologischen Diensten als auch im Bereich Fachbeauftragung in den Bezirksregierungen) auch im Bereich der Schulpsychologie noch nicht auskömmlich sind.

Das Ministerium für Schule und Bildung teilte uns im 24. März 2023 mit: *„Für den Bereich der Schulsozialarbeit kann festgehalten, dass die generelle Bedarfsanzeige eines weiteren Ausbaus der Schulsozialarbeit insbesondere in den Bereichen der Fachaufsicht, Fachberatung und Koordinierung in den Überlegungen einer weiteren Stärkung und Neustrukturierung von Schulsozialarbeit mitbedacht worden ist.*

Die bereits erfolgreich verlaufende ressortübergreifende Konzeptarbeit mit kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, unter anderem im Rahmen des Fachkreises „Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“, wird fortgeführt, auch um Standards von Schulsozialarbeit zu erarbeiten und den Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule weiter zu stärken und auf Dauer zu etablieren.

Für den Bereich Schulpsychologie kann angemerkt werden, dass in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 100 neue Stellen im Bereich der Schulpsychologie geschaffen wurden und finanzielle Ressourcen für die Arbeit der Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement sowie Mittel für Supervision erhöht wurden. Darüber hinaus wurden Beförderungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten als Reaktion auf die durch die Stellenerhöhung veränderten Strukturen vorgehalten. Eine Fachbeauftragung auf der Ebene der Bezirksregierungen ist etabliert und unterstützt die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten bei Ihren Aufgaben wirkungsvoll.“

(Quelle: https://www.schulsozialarbeit-nrw.de/wp-content/uploads/2023/04/RS_LAG_SPNRW_MentalHealthCoaches-Kopie.pdf)

Entsprechend benötigt es im Haushalt des Landes 2024 einer finanziellen Mittelbereitstellung. - Nur so kann dem Mangel abgeholfen werden, welcher seit über 50 Jahren existiert und von der LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. wiederholt vorgetragen wird.

2. Vollzeitstellen der Schulsozialarbeit an allen Schulen und Schulformen in NRW

Die dauerhafte Verankerung von Mittel für Schulsozialarbeit im Haushalt des Ministeriums für Schule (MSB) ist auch von Seiten der LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. zu begrüßen. Eine dauerhafte Aufstockung und Dynamisierung der Mittel im Vergleich zum Vorjahr 2023 ist notwendig.

Bereits vor der Pandemie sprachen sich Verbände, Vereine, Zusammenschlüsse von Schüler:innen, Eltern, Lehrer:innen, Schulsozialarbeit, Gewerkschaften sowie Kommunale Spitzenverbände für die dauerhafte Etablierung von Schulsozialarbeit an allen Schulen und Schulformen in NRW aus. Entsprechende Stellungnahmen sind im Dokumentenservice des Landtags einzusehen.

Im derzeitigen Haushaltsentwurf 05 des Ministerium für Schule und Bildung sind keinerlei Finanzmittel eingestellt, welche einen sukzessiven und qualitativen Ausbau der Schulsozialarbeit (=Sicherstellung des Fachkräftegebots Schulsozialarbeit) für alle Schüler:innen und somit an allen Schulen/Schulformen sicherstellen.

Stellen der Schulsozialarbeit dürfen nicht auf Kosten von dringenden benötigten Lehrerstellen (Matching-Verfahren siehe Erlasse 21-13 Nr. 6 und Nr. 9) an den Schulen entstehen oder von der Haushaltslage einer Kommune abhängig sein. Von einer solchen Finanzierung der Stellen für Schulsozialarbeit ist Abstand zu nehmen. Dauerhafte Vollzeitstellen der Schulsozialarbeit sind zusätzlich zu finanzieren sowie im Landeshalt gesondert auszuweisen.

Hier bedarf es einer sukzessiven Landesstrategie Schulsozialarbeit zum quantitativen und qualitativen Ausbau von Schulsozialarbeit.

1. Schritt 1: Ziel von mind. je 1 Vollzeitstelle Schulsozialarbeit an allen Schulen/Schulformen in NRW sowie ergänzend bedarfserhöhende Vollzeitstellen Schulsozialarbeit (Bedarfe aufgrund besonderer Problemlagen / nach Sozial-Index)
2. Schritt 2: 1 Vollzeitstelle Schulsozialarbeit pro 150 Schüler:innen (Bundeskongress Schulsozialarbeit - Dortmunder Erklärung 2015)

Die ressortübergreifende Weiterführung des „Fachkreises Schulsozialarbeit in NRW“ begrüßen wir sehr und bringen uns als LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. gerne weiterhin mit unserer Expertise ein.

Bereits heute bedarf es jedoch finanzieller Ressourcen für die Schulsozialarbeit in NRW im Haushalt 2024 des Landes.

Die Schulsozialarbeit ist ein Qualitätsmerkmal des schulischen Bildungs- und Jugendhilfesystems. Schulsozialarbeit ist ein unentbehrliches, professionelles Angebot in Schule für die Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene. Für alle Schulen ist Schulsozialarbeit eine Expertise der Sozialen Arbeit, welchen einen qualifizierten Beitrag zur Bildung und Erziehung leistet.

Schulsozialarbeit braucht eine qualifizierte rechtliche Rahmung, personelle Ausstattung und Finanzierung.